

Gemeinde Bollschweil
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S a t z u n g
über Nichtaufforstungsgebiete
auf Gemarkung St. Ulrich
vom 18.12.1996

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 25 a Abs. 1 und 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 18.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbot der Aufforstung

In den in dieser Satzung näher bestimmten Gebieten ist die Aufforstung untersagt (Nichtaufforstungsgebiete). Diesem Verbot unterfallen auch Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren, Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 ar oder bis 20 ar bei einer Nutzungsdauer der Kulturen von mehr als 10 Jahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Nichtaufforstungsgebiete werden flächenmäßig grob wie folgt beschrieben:
1. Winterberg West
 2. Winterberg Ost
 3. Vordere Heiden, ausgenommen ca. 10 ar auf Flst.Nr. 114
 4. Hintere Heiden
 5. Buchacker
 6. Gschwendle
 7. Langtannen,
 8. Hohbühl/Rütte
 9. Kaltwasser
 10. Hohbühl
 11. Äckerle/Tannwald
 12. Halde/Gründle
 13. Ulrichhof
 14. Parkplatz Eck/Hörnle
 15. Gerstenhalm
 16. Willnau/Hanselehof
 17. Paulihof/Seppeleshof
 18. Trudperthof
 19. Heinehof
 20. Auf der Steizen/Heuloch, ausgenommen ca. 25 ar auf Flst.Nr. 260/7 (LRA bietet Pflegevertrag an)
 21. Oberer Schweighof
 22. Mittlerer Schweighof
 23. Unterer Schweighof
 24. Eichhalde/Eichbühl, ausgenommen ca. 10 ar auf Flst.Nr. 250 (LRA bietet Pflegevertrag an)
 25. Farrnloch
 26. Schreinerrain

Die genaue Beschreibung ist der Landespflegearbeit "Mindestflurplanung auf Gemarkung St. Ulrich" von Bernhard Mayer vom Juni 1994 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Lage und Abgrenzung der Nichtaufforstungsgebiete (Mindestflur) sind in einer Karte des Landesvermessungsamts, Stand Juni 1994, im Maßstab 1 : 5.000 in gelber Farbe eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Bollschweil zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde vom Aufforstungsverbot nach § 1 im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 25 a Abs. 3 Satz 3 LLG).
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 a LLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in den festgesetzten Nichtaufforstungsgebieten Aufforstungen vornimmt oder Vorratspflanzungen von Waldbäumen, Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern anlegt.

§ 5

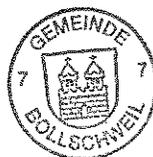
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Bollschweil, den 19.12.1996



Der Gemeinderat:


Schweizer
Bürgermeister

Aktenvermerk

- Satzungsbeschluß mit Schreiben vom 16.01.1997 dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt.
- Nach Genehmigung mit Erlaß vom 17.12.1997 durch das Regierungspräsidium Freiburg bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln vom 16.01.1998 bis 23.01.1998. Hinweis auf den Anschlag im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 03 vom 15.01.1998.
- Satzung trat am 24.01.1998 in Kraft.
- Satzung am 26.01.1998 der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg) angezeigt.

Bollschweil, den 26.01.1998

Zur Beurkundung


Die Satzung wird in dieser Form genehmigt.

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 17.12.1997

Dr. Waibel



Mindestflurplanung

auf der

Gemarkung St. Ulrich

(1 : 5.000)



Stand: Juni 94

